

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/696 —

Altlastensanierung

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 17. September 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Altlastensanierung sind eingehend im Rahmen einer Untersuchung durch eine von der Umweltministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe überprüft und für ausreichend befunden worden. Neben den für die Gefahrenabwehr erforderlichen Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts gibt es eine Vielzahl spezialgesetzlicher Regelungen im Rahmen des Baurechts, des Immissionsschutzrechtes sowie des Wasser- und Abfallrechtes, die eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Altlastensanierung bieten. Mit der Novellierung des Abfallrechts hat die Bundesregierung darüber hinaus erstmals die erforderliche Erkennung und Überwachung von Altlasten ausgedehnt auf Abfallentsorgungsanlagen und Grundstücke, auf denen vor Inkrafttreten des früheren Abfallbeseitigungsgesetzes (11. Juni 1972) Abfälle angefallen, behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß eine Rechtsunsicherheit im Bereich der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Altlastensanierung besteht.

1. Ist es zutreffend, daß der Aushub des Altlastenmaterials aus der Sanierung Dortmund-Dorstfeld gegenwärtig in das Ausland (Frankreich) verbracht wird?

2. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Giftmüllexport im Hinblick auf den novellierten § 13 AbfG?
3. Wie ist das genehmigungsrechtliche Verfahren dieses Dortmunder Altlasten-Tourismus abgewickelt worden?

Bei der Sanierung dieses Gebietes werden voraussichtlich rd. 165 000 m³ Bodenmassen anfallen, die aufgrund umfangreicher Vorbeprobung in drei Kategorien eingeteilt werden können:

- a) Böden mit geringeren Verunreinigungen, die auf der dafür zugelassenen Zentraldeponie Huckarde der Stadt Dortmund abgelagert werden können.
- b) Stark organisch belastete Böden, die zum Zweck einer thermischen Behandlung in einem hierfür zugelassenen Zwischenlager der Stadt Dortmund zwischengelagert und entsprechend behandelt werden sollen.
- c) Stark anorganisch (vorwiegend schwermetallhaltig) belastete Böden, die auf einer dafür zugelassenen Sonderabfalldeponie abzulagern sind. Die Deponierung dieser Bodenmassen (rd. 14 000 m³), deren überwiegende Anteile unmittelbar zu Sanierungsbeginn angefallen sind, bereitete deshalb Schwierigkeiten, weil entsprechende Deponiekapazitäten zusätzlich zur laufenden Sonderabfallentsorgung nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnten. Um den dringend gebotenen Beginn der Sanierung nicht hinauszögern, wurde die Entsorgung dieses Teils in Frankreich durchgeführt.

Nachdem aufgrund vorgelegter umfangreicher Analyseergebnisse der französische Minister für Industrie u. a. – Regionaldirektor für Industrie und Forschung der Wirtschaftsregion Nord, Pas-de-Calais in Douai – der beabsichtigten Ablagerung zugestimmt hat, hat der zuständige Regierungspräsident Arnsberg die Genehmigung nach § 13 AbfG erteilt. Der Transport der Bodenmassen erfolgt auf dem Wasserwege. Ergänzend zu dem sich aus der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt (GGV BinSch) ergebenden Transportregelungen sind weitere Auflagen in der Genehmigung erteilt worden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Abwicklung dieser Abfallausfuhr gemäß § 13 AbfG ordnungsgemäß erfolgt.

4. Ist es zutreffend, daß die Sanierung des Berliner Pintsch-Geländes ohne die notwendigen behördlichen Genehmigungen stattfindet (lediglich als Modellversuch und als „fliegende Bauten“)?
5. Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Tatbestand angesichts der eingerichteten Großbaustelle auch im Rahmen des Nachbarschaftsrechtes?

Es ist nicht zutreffend, daß die Sanierung des Berliner Pintsch-Geländes ohne die notwendigen behördlichen Genehmigungen stattfindet. Vielmehr wird das Gelände im Wege der polizeirechtlichen Ersatzvornahme durch den Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz saniert.

Angesichts der vorgefundenen Schadstoffe und der Schwierigkeiten, die mit einer umweltpolitisch und finanziell vertretbaren Endlagerung dieser Schadstoffe verbunden wären, müssen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zum Teil neue Sanierungsmethoden angewendet werden.

Die entsprechenden Reinigungsanlagen sind in dafür speziell errichteten Baulichkeiten untergebracht worden, um auf diese Weise die verfahrensbedingten Emissionen im Sinne des Umweltschutzes so gering wie möglich zu halten.

6. Ist es zutreffend, daß die Stadt Bielefeld zur Sanierung der Altlast Bielefeld-Brake die Neufestsetzung eines Bebauungsplanes als Voraussetzung für die notwendige Baugenehmigung der Sanierungsmaßnahme durchführen muß?
7. Wenn ja, wie beurteilt sie diesen bürokratischen Aufwand angesichts der Tatsache, daß das novellierte Baurecht eigentlich gar nicht für Altlastensanierungen ausgelegt ist?

Es ist nicht zutreffend, daß die Stadt Bielefeld zur Sanierung der Altlast Bielefeld-Brake die Neufestsetzung eines Bebauungsplanes als Voraussetzung für die notwendige Baugenehmigung der Sanierungsmaßnahme durchführen muß.

Die Pflicht zur Aufstellung der Bauleitpläne ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Von dem zuständigen Regierungspräsidenten wurde eine Planungspflicht nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht festgestellt. Unabhängig davon hat die Stadt Bielefeld aber die Aufstellung eines Bebauungsplanes für sinnvoll erachtet.

Im übrigen trifft es nicht zu, daß das am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Baugesetzbuch nicht auf Altlastensanierung ausgelegt sei. Der federführende Bundestagsausschuß ist bei der Beratung des Baugesetzbuches vielmehr davon ausgegangen, daß bereits das Sanierungsrecht des Städtebauförderungsgesetzes geeignet ist, u. a. auch die Altlastenproblematik – eingebunden in ein städtebauliches Konzept – zu lösen. Die Regelungen des Städtebauförderungsgesetzes sind nicht nur in das Baugesetzbuch übernommen, sondern auch entsprechend den Bedürfnissen der Praxis fortentwickelt worden.

8. Ist es zutreffend, daß die Sanierung der Deponie Georgswerder in Hamburg nach dem Baurecht erfolgt, obwohl eine Auskofferung der hochgiftigen Schlammbecken vorgesehen ist?

Die Sanierung der Deponie Georgswerder setzt sich aus verschiedenen Einzelvorhaben zusammen. Dazu zählen insbesondere, daß die Deponie mit einer neuen Oberflächenabdichtung versehen

wird und eine Flotationsanlage und Sickerwassererfassung gebaut wird. Diese Baumaßnahmen sind nach der Hamburgischen Bauordnung und dem Abfallgesetz genehmigt worden.

Eine Auskofferung der Flüssigkeitsbecken ist erst vorgesehen, wenn für Hamburg die geplante Hochtemperaturverbrennungsanlage zur Verfügung steht.

9. Welche Maßnahmen der Altlastensanierung fallen unter abfallrechtliche Regelungen (Genehmigungen, Planfeststellung) bzw. immissionschutzrechtliche, wasserrechtliche oder baurechtliche Vorschriften
 - a) Zutagefordern von giftigen Materialien (Auskoffern),
 - b) On-site-Behandlung von Altlasten (insbesondere thermische Behandlung),
 - c) On-site-Verfestigung mit Wiedereinbau,
 - d) In-situ-Behandlung (beispielsweise durch Zugabe von Verfestigungsmitteln oder Mikroorganismen),
 - e) nachträgliche Abdichtung (Abkapselung),
 - f) nachträgliche Abdichtung mit Teilauskofferung,
 - g) Abtransport und Verbringung auf andere Deponien?

Bei der Altlastensanierung kommen je nach Fallgestaltung verschiedene Rechtsvorschriften, zum Teil auch nebeneinander, in Betracht.

Bei Vorliegen einer akuten Gefährdung wird in der Regel zunächst allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Das Abfallrecht gilt nur insoweit, als Stoffe entnommen werden, die Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG sind. Das Abfallrecht ist insoweit auch für die Anlagenzulassung maßgeblich (Lagerung und Behandlung der Stoffe).

Eines abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens nach § 7 AbfG bedarf es bei Sanierungsmaßnahmen an stillgelegten Deponien nicht. Die erforderlichen Anordnungen können nach § 10 Abs. 2 AbfG getroffen werden. Bei noch in Betrieb befindlichen Deponien können Sanierungsmaßnahmen i. d. R. gemäß § Abs. 1 Satz 2 AbfG über Auflagen durchgesetzt werden. Soweit Sanierungsmaßnahmen die Errichtung oder den Betrieb einer Neuanlage oder die wesentlichen Änderungen einer bestehenden Anlage zum Inhalt haben, sind entsprechend § 7 AbfG Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für Sanierungsmaßnahmen an sonstigen Ablagerungen oder auf andere Weise kontaminierten Grundstücken gilt entsprechendes.

Den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen u. a. Anlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen. Dabei bedürfen Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Besei-

tigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen vor ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Genehmigung nach § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit der 4. Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Wasserrechtliche Erlaubnisträger bestehen vor, soweit eine Benutzung von Gewässern erfolgt (§§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes). Die Erfüllung der baurechtlichen Anforderungen richtet sich primär nach Landesrecht. Das Baurecht kann in diesem Zusammenhang auch bei „reinen Erdarbeiten“ anwendbar sein (vgl. § 29 BBauG).

Für die in der Frage aufgeführten Fallgestaltungen ergibt sich hieraus folgendes:

- a) Diese Fallgestaltung kann baurechtlich relevant sein; die baurechtliche Genehmigungsbedürftigkeit richtet sich nach der Landesbauordnung.
- b) Derartige Anlagen sind als Abfallentsorgungsanlagen nach Abfallrecht zulassungspflichtig (Planfeststellung oder Genehmigung nach § 7 AbfG) sowie nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.
- c) Wie b); für den Wiedereinbau ist maßgeblich, ob es sich noch um Abfall handelt; in diesem Fall wäre eine Abfallentsorgungsanlage anzunehmen.
- d) Dieser Fall wird vom Abfallrecht nicht erfaßt, da keine Entsorgung des Materials erfolgt; da der Boden nicht entfernt wird, bleibt er Grundstücksbestandteil und wird nicht zu einer beweglichen Sache, so daß er nicht unter den Abfallbegriff des § 1 Abs. 1 AbfG fällt; der Vorgang kann baurechtlich oder wasserrechtlich relevant sein.
- e) Soweit baurechtlich relevant siehe zu a); soweit es sich um eine Abfallentsorgungsanlage handelt, ist die Durchführung der Maßnahme auch nach Abfallrecht möglich.
- f) Siehe zu a) und zu c).
- g) Hierfür ist eine Beförderungsgenehmigung nach § 12 AbfG und der Abfallbeförderungsverordnung erforderlich; daneben gelten für die Entsorgung der Stoffe die Vorschriften des Abfallgesetzes. Die aufnehmende Anlage muß zugelassen sein (§ 4 Abs. 1 AbfG).

10. Wie gedenkt die Bundesregierung die abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Prüfungen für mobile und stationäre Altlastenbehandlungsanlagen vorzusehen, die gegenwärtig mit hoher Forschungsförderung durch den Bund zum Einsatz gebracht werden?

Werden ausgehobene Abfälle oder Aushub aus kontaminierten Grundstücken in einer ortsfesten oder einer ortsfest betriebenen mobilen Anlage mit dem Ziel gelagert und behandelt, sie anschließend wieder in die Deponie einzubauen oder an anderer

Stelle als Abfall abzulagern, so ist eine abfallrechtliche Zulassung nach § 7 AbfG erforderlich. Denkbar ist auch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 AbfG für einmaliges Ablagern und Behandeln außerhalb einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage.

Hinsichtlich der Anlagen zur Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Ist es zutreffend, daß derartige Anlagen, unabhängig von ihrer Behandlungskapazität, sofern sie lediglich sechs Monate am Ort betrieben werden, entsprechend § 4 BImSchG und der entsprechenden Rechtsverordnung, nicht genehmigungsbedürftig sind, der Gewerbeaufsicht nicht gemeldet werden müssen und auch die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft nicht einhalten müssen?

Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen bedürfen auch dann einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, wenn sie weniger als sechs Monate am selben Ort betrieben werden (vgl. Nr. 8.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetz vom 24. Juli 1985 – BGBl. I S. 1586). Damit gilt auch für sie die TA Luft.

12. Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung den Gesundheitsschutz der ortsansässigen Bevölkerung zu gewährleisten?

Entfällt.

